

Kolloquium im SPB 8a, SS 2022

Fall Nr. 1: nach EuGH, 7.4.2022, Rs. C-568/20, *J ./ H-Limited*.

Mit Beschluss vom 20. März 2019 verpflichtete der High Court of London Herrn J., der in Österreich wohnt, zur Zahlung von 10 392 463 US-Dollar (USD) (rund 9 200 000 Euro) zuzüglich Zinsen und Kosten an die H Limited, eine Bank. Dies geschah auf der Grundlage zweier Urteile jordanischer Gerichte vom 3. Mai und vom 20. Mai 2013 (im Folgenden: jordanische Urteile). Außerdem stellte der High Court die in Art. 53 der Verordnung Nr. 1215/2012 vorgesehene Bescheinigung aus.

Die H Limited beantragte nunmehr die Vollstreckung dieses Beschlusses im Bezirk des Bezirksgerichts Freistadt (Österreich) auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1215/2012 und legte u. a. die Bescheinigung nach Art. 53 dieser Verordnung vor.

Mit Beschluss vom 12. April 2019 bewilligte das Bezirksgericht Freistadt der H Limited auf der Grundlage des Beschlusses des High Court vom 20. März 2019 und in Anwendung der Verordnung Nr. 1215/2012 die Vollstreckung des letztgenannten Beschlusses, um eine Forderung von 9.249.915,62 Euro zuzüglich Zinsen und Kosten einzuziehen. Das Bezirksgericht stellte u. a. fest, dass das Verfahren vor dem High Court dem Grundsatz eines kontradiktorischen Verfahrens genügt habe.

Dem von J gegen diesen Beschluss vom 12. April 2019 eingelegten Rekurs (Beschwerde) gab das Landesgerichts Linz (Österreich) vom 22. Juni 2020 nicht statt. Es stellte fest, dass der Beschluss des High Court vom 20. März 2019 keine Entscheidung im Sinne von Art. 2 Buchst. A) EuGVVO sei. Allerdings entschied das Rekursgericht, dass hinsichtlich der von der H Limited vorgelegten Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO keine Bedenken vorlägen, die auf einen der in Art. 45 EuGVO vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung hinwiesen. Daher sei der englische Titel in Österreich zu vollstrecken.

J legte beim Obersten Gerichtshof (Österreich) Revisionsrekurs ein. Dort trägt er nunmehr vor, dass der Grundsatz des Ausschlusses einer Doppelreuequatur ("exequatur sur exequatur ne vaut") auch für Leistungsanordnungen gelte, die ein Gericht eines Mitgliedstaats auf der Grundlage einer auf die Durchsetzung eines ausländischen Urteils gerichteten Klage erlassen habe, sofern das der Judikatschuld zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht in der Sache überprüft werde. Das sei im englischen Verfahren jedoch gerade nicht geschehen. Die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Entscheidung falle daher nicht unter den Begriff „Entscheidung“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a EuGVVO. Aus der Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO folge nichts Anderes. Die H-Bank ist diesem Vortrag entgegengetreten und hält den Beschluss des High Court, so wie nach Art. 53 EuGVVO bindend bescheinigt, für vollstreckbar.

Aufgabenstellung:

Prüfen Sie die Zulässigkeit einer Vollstreckung der englischen Entscheidung nach deutschem Verfahrensrecht.

Fall Nr. 2: nach BGH, 10.3.2022, IX ZB 36/20

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen mit Sitz in Italien. Sie nahm die Antragsgegner im Rahmen eines Strafverfahrens vor einem Gericht in Italien wegen einer wettbewerbsschädigenden Verleumdung zivilrechtlich auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Voruntersuchungsrichter des italienischen Gerichts richtete am 22. Juni 2016 ein Schreiben an die Antragsgegner, das eine Terminsmitteilung enthielt. Gegenstand des Termins war ein "Einspruchsakt (...) der geschädigten Partei (...) mit welchem darum angefragt worden ist, dass die Voruntersuchungen fortgesetzt werden". Die Straftaten seien in den Akten genauer erläutert.

Am 13. Januar 2017 richtete die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht ein Schreiben an die Antragsgegner, in dem darauf hingewiesen wurde, dass diesen eine Strafverteidigerin beigeordnet worden sei. Damit verbunden war der Hinweis, dass die Antragsgegner "unter Untersuchung stehen wegen der Straftat laut Art. 595, Komma III, Ital. Strafgesetzbuch, vorgefallen in Misinto am 20.06.2012 zu Lasten von G. C. (...), Rechtsvertreter der Firma D. s.r.l. mit Sitz in M. (...)". Ferner wurden die Antragsgegner aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens ein Wahlmizil auf italienischem Staatsgebiet zu begründen. Für den Fall, dass dies nicht geschehe, wurden die Antragsgegner darauf hingewiesen, dass "die Akten des gegenwärtigen Verfahrens mittels Zustellung" an die beigeordnete Strafverteidigerin bekannt gemacht würden.

Mit Urteil vom 25. September 2018 wurden die Antragsgegner durch das italienische Gericht wegen Verleumdung jeweils zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr sowie gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 100.000 € an die Antragstellerin verurteilt. Die Antragsgegner hatten sich an diesem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht stellte das Urteil nicht den Antragsgegnern, sondern lediglich der beigeordneten Strafverteidigerin zu.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2019 übersandten die damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin den Antragsgegnern eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 25. September 2018 und nahmen sie auf Zahlung in Anspruch. Hierdurch erlangten die Antragsgegner von der Existenz des Urteils erstmals Kenntnis.

Die Antragstellerin beantragt die Vollstreckung des italienischen Urteils, soweit die Antragsgegner zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden sind. Die Rechtspflegerin hat mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in verschiedene Geschäftskonten der Schuldner erlassen. Dagegen haben die Schuldner den Rechtsbehelf nach Art. 46 EuGVVO eingelegt.

Wie wird das angerufene Landgericht entscheiden?